



# Jugendordnung

## § 1. Name und Mitgliedschaft

### 1.1

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter /innen bilden die Vereinsjugend im Casino Club Cannstatt e.V.

## § 2. Aufgaben und Ziele

### 2.1

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

Dazu gehören unter anderem

- Förderung der freizeit- und wettkampfsportliche Betätigung durch regelmäßigen Trainingsbetrieb sowie die Teilnahme an Turnieren als Teil der Jugendarbeit.
- Förderung des Erhaltes der Gesundheit und die Steigerung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit sowie Lebensfreude durch den Tanzsport
- Durchführung freizeitkultureller Angebote
- Beteiligung der Jugendlichen bei der Planung und Durchführung der Aktivitäten
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und eines zeitgemäßen Zusammenlebens
- Stärkung der Selbstverantwortung sowie der kritischen und konstruktiven Auseinandersetzung der Jugendlichen mit dem gesellschaftlichen Umfeld
- Gute und konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der WSJ (Württembergische Sportjugend), dem BWTJ (Baden Württembergische Tanzjugend), der SKJ (Sportkreisjugend), dem SJR (Stadtjugendring), dem KJR (Kreisjugendring) etc.

## § 3. Jugendversammlung

### 3.1

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendwart/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- Jugendkassenwart/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/innen



- weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 3.2

Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch der/den Jugendwart/in mindestens 2 Wochen vor dem Durchführungstermin. Sie ist jedem Mitglied der Vereinsjugend in Schriftform zugänglich zu machen und muss die vorläufige Tagesordnung mit mindestens folgenden Punkten:

- Bericht des Jugendausschusses
- Jugendkassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Sonstiges

enthalten.

### 3.3

Anträge an die Jugendversammlung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden. Diese müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich vorliegen.

### 3.4

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach §1 dieser Jugendordnung, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

### 3.5

Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

### 3.6

Über die Sitzungen der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Jugendausschusses sowie dem Präsidium des CCC zuzusenden ist.

## § 4. Jugendausschuss

### 4.1

Der oder die Jugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinspräsidium und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### 4.2

Dem Jugendausschuss gehören an:

- Jugendwart/in
- Jugendsprecher/in (gleichzeitig stellvertretende/r Jugendwart/in)
- Jugendkassenwart/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/innen

### 4.3

Alle Mitglieder des Jugendausschusses müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Weiter müssen der Jugendwart und der Jugendkassenwart bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben

### 4.4

Die Anzahl der Jugendausschussmitglieder muss mindestens 5, aber nicht mehr als 11 gewählte Personen betragen.



#### 4.5

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Planung der Aktivitäten der Vereinsjugend
- Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen der Jugendarbeit
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Jugendetats
- Führung der Jugendkasse
- Gewinnung weiterer Mitarbeiter/innen für die Vereinsjugend
- Einsetzung eines Arbeitskreises für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb und innerhalb des Vereins
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an alle, sowie zwischen den, Jugendmitarbeiter/innen

#### 4.6

Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, das innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Jugendausschusses sowie dem Präsidium des CCC zuzusenden ist.

### § 5. Jugendkasse

#### 5.1

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

#### 5.2

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende vom Jugendausschuss mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

### § 6. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

#### 6.1

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinspräsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch das Vereinspräsidium in Kraft.

### § 7. Sonstige Bestimmungen

#### 7.1

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

**Jugendordnung bestätigt in der Präsidialsitzung vom 31. März 2010.**